GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Madlen SERBAN
Direktorin
Europäische Stiftung für
Berufsbildung
Villa Gualino
V.le Settimo Severo 65
I-10133 Turin

Brüssel, den 28. November 2014
GB/TS/ktl D(2014)2377
C 2012-0853, 0854
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldungen zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit Beförderungen und der Verlängerung von Arbeitsverträgen

Sehr geehrte Frau Serban,

ich nehme Bezug auf die Meldungen zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit Beförderungen und der Verlängerung von Arbeitsverträgen, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) am 8. Oktober 2012 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden. Ferner nehme ich die Informationen über Änderungen der Datenaufbewahrungsfrist zur Kenntnis, die vom DSB der ETF am 11. September 2014 nachgereicht wurden.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001[1] („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung[2] niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

[1] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.
[2] Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

1. Datenaufbewahrung. Den Meldungen ist zu entnehmen, dass in diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten folgendermaßen aufbewahrt werden:

- Beförderungsentscheidungen unbefristet;
- Berichte des Beförderungsausschusses fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens (ausgenommen hiervon sind Streitfälle);
- Vermerke von Beurteilenden mit einem Beförderungsvorschlag, Bescheinigungen über Kenntnisse einer dritten Sprache sowie Schreiben des Direktors an den von der Vertragsverlängerung betroffenen Bediensteten werden in den Personalakten bis zu 30 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.

Wir halten fest, dass für die Aufbewahrung von Beförderungsentscheidungen keine Höchstfrist festgelegt wurde und fordern die ETF auf, im Einklang mit der Notwendigkeit, die Daten für einen konkreten Zweck aufzubewahren, eine solche Frist festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurde eine Aufbewahrung bis zum Ende der aktiven Dienstzeit als mit der Verordnung in Einklang stehend angesehen.

Wir halten weiter fest, dass nicht genügend Nachweise dafür vorgelegt wurden, dass die lange Aufbewahrungsfrist für die genannten Vermerke, Schreiben und Sprachbescheinigungen über das Ende der Dienstzeit und/oder die letzte Ruhegehaltszahlung hinaus für den Abschluss des betreffenden Verfahrens oder andere Zwecke erforderlich ist. Auch die Notwendigkeit der Speicherung der Berichte des Beförderungsausschusses über das Ende der jeweiligen Beförderungsrunde hinaus dürfte fragwürdig sein. Daher empfehlen wir der ETF, die bestehenden Aufbewahrungsfristen zu überdenken oder sie genau zu begründen.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Beiden Meldungen ist zu entnehmen, dass betroffene Personen über den Umfang und das Ergebnis der jeweiligen Datenverarbeitungen in Kenntnis gesetzt werden. Darüber hinaus werden die Listen der für eine Neueinstufung in Frage kommenden Bediensteten und die Liste der tatsächlich neu eingestuften Bediensteten in das Intranet der ETF gestellt.

Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Auflistung von Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche den betroffenen Personen bei der Datenerhebung und/oder der ersten Weitergabe an Dritte zu geben hat; dazu gehören Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Datenempfänger, das Recht auf Auskunft und Berichtigung, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Fristen für die Datenaufbewahrung sowie das Recht, sich an den EDSB zu wenden.

Wir stellen fest, dass betroffenen Personen in diesem Zusammenhang keine Informationen gegeben werden. Wir empfehlen daher, für beide Verfahren spezifische

Datenschutzerklärungen mit allen oben aufgeführten Angaben abzufassen und ins Intranet der ETF zu stellen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ETF sollte insbesondere

- eine Höchstfrist für die Aufbewahrung der Beförderungsentscheidungen festlegen;
- die bestehenden Aufbewahrungsfristen für Vermerke von Beurteilenden, Schreiben des Direktors, Bescheinigungen über Kenntnisse einer dritten Sprache sowie Berichte des Beförderungsausschusses überdenken oder ihre Notwendigkeit begründen;
- für beide Verfahren spezifische Datenschutzerklärungen abfassen und ins Intranet stellen.

Die ETF wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
(**gezeichnet**)

Kopie: Frau Tiziana CICCARONE, Datenschutzbeauftragte